

18. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. April 1954

167/J

A n f r a g e

der Abg. Horn, Widmayer, Schneberger,  
Appl und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend Filmzensur durch die sowjetische Besatzungsmacht.

-.-.-.-.-

Wie den unterzeichneten Abgeordneten bekannt wurde, wird von den Kinobesitzern in der sowjetischen Besatzungszone von der Besatzungsmacht weiterhin eine Vorführungsbewilligung zur Aufführung von Filmen verlangt. Den Unterzeichnern wurde der folgende Sachverhalt zur Kenntnis gebracht:

Vor der Aufhebung der Filmzensur durch die sowjetische Besatzungsmacht mussten alle Filme, die in der russischen Zone aufgeführt werden sollten, in der sowjetischen Zensurstelle zensuriert werden. Für den Film wurde dann eine Zensurkarte ausgestellt, und dieser konnte von den Kinobesitzern ohne weitere Beanstandung gespielt werden.

Als nach Aufhebung der Filmzensur die Kinobesitzer amerikanische und deutsche Filme ohne Zensurkarte vorführten, wurden einige zur sowjetischen Besatzungsmacht vorgeladen und darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich strafbar machen, falls sie Filme ohne Vorführungsbewilligung vorführen. Von seiten der Besatzungsmacht wurde auch nach dem ausdrücklichen Hinweis auf die Aufhebung jeglicher Zensur auf der Vorlage der Bewilligung bestanden.

Wie den unterzeichneten Abgeordneten weiter mitgeteilt wurde, dürfte das <sup>weitere</sup> Verlangen von Vorführungsbewilligungen wirtschaftliche Gründe haben. Die sowjetische Filmverleihanstalt "Universale" verleiht an die Kinobesitzer der russischen Zone sämtliche, auch amerikanische und deutsche Filme und erteilt auch dafür die Aufführungsbewilligung. Für dieses bloße Ausleihen von einer amerikanischen Verleihanstalt, Erteilung der Bewilligung und Weitergabe an die Filmbesitzer erhält die "Universale" 1 % der Bruttoeinnahmen des betreffenden Kinos. Da sämtliche Kinobesitzer der russischen Zone wegen der Aufführungsbewilligung auf diese Bedingungen eingehen müssen, erhält die "Universale" immense Summen für diesen Zwischenhandel. Würden die Aufführungsbewilligungen nicht mehr notwendig sein, dann könnten die

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1954

Kinobesitzer direkt zu jeder Verleihanstalt gehen und müßten nicht mehr die Abgabe leisten. Offensichtlich ist daher die Beibehaltung der Aufführungsbewilligung nichts als eine Maßnahme, die diese ungesetzliche Ausbeutung weiter ermöglichen soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Schritte gedenkt der Herr Bundesminister zu unternehmen, um diesen ungesetzlichen Eingriff in die Privatrechte zu beseitigen?

-.-.-.-.-